

„Wiederholte Bekanntmachung“

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer 2013

Nach § 96 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung und § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht hierdurch und gilt für die Grundsteuer A und B.

Die Stadt Bad Dürrenberg hat im § 5 der Haushaltsatzung 2011, in Kraft getreten am 22.07.2011, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B wie folgt festgesetzt:

für die Stadt Bad Dürrenberg

Hebesatz für die Grundsteuer A = 300 v.H.
Hebesatz für die Grundsteuer B = 385 v.H.

für die Ortschaft Oebles-Schlechtewitz

Hebesatz für die Grundsteuer A = 250 v.H.
Hebesatz für die Grundsteuer B = 300 v.H.

für die Ortschaften Tollwitz, Ragwitz, Zöllschen, Ellerbach, Kauern

Hebesatz für die Grundsteuer A = 280 v.H.
Hebesatz für die Grundsteuer B = 385 v.H.

für die Ortschaft Nempitz

Hebesatz für die Grundsteuer A = 250 v.H.
Hebesatz für die Grundsteuer B = 320 v.H.

Die Steuersätze für die Festsetzung der Hundesteuer sind in der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Dürrenberg“, in der gültigen Fassung vom 17.12.2010 wie folgt geregelt:

1. Hund = 30,00 €
2. Hund = 50,00 €
3. und jeder weitere Hund = 150,00 €
1. gefährlicher Hund = 250,00 €
Jeder weitere gefährliche Hund = 250,00 €

Gegenüber dem Kalenderjahr 2012 sind damit keine Änderungen eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuer- und Hundesteuerbescheiden für das Jahr 2013 verzichtet wird.

Festsetzung:

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag oder Grundsteueranmeldung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der derzeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der veranlagten Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Fälligkeit:

Die Grundsteuer für das Jahr 2013 wird mit den zuletzt erteilten Steuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2013 zur Zahlung fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 zum 1.7.2012 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Jahr 2013 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Soweit bei der Stadtkasse Bad Dürrenberg Abbuchungsermächtigungen vorliegen, werden die fälligen Raten abgebucht.


Änderungen:

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden. Mit Ablauf des Tages der erfolgten Veröffentlichung beginnt die Widerspruchsfrist. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Dürrenberg, Fichtestraße 6 in 06231 Bad Dürrenberg einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Bad Dürrenberg, den 28.12.2012


Nemes
Bürgermeister



